

ZWANGSHEIRAT

SUSANN KÖNIG-SENSCH UND BORIKA LEA LUFT - 6. SEMESTER SOZIALE ARBEIT - EH LUDWIGSBURG

M22 S214: ZWISCHEN PARTIZIPATION UND DISKRIMINIERUNG – MIGRATION UND INTEGRATION IM NATIONALEN UND INTERNATIONALEN VERGLEICH

(VOLKER KAUFMANN)



FALLBEISPIELE



Leila, 19 Jahre



Ayse, 17 Jahre

GLIEDERUNG

1. Definitionen und Begriffserklärungen
2. Gründe für Zwangsheirat
3. Folgen von Zwangsheirat (und Frühehe)
4. Zwangsheirat in Deutschland
5. Zwangsheirat im internationalen Vergleich
6. Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsheirat; Anlauf- und Beratungsstellen
7. Literaturverzeichnis
8. Diskussionsfragen

I. DEFINITIONEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

I.1 Zwangsheirat/Zwangsverheiratung

I.2 Zwangsehe

I.3 Kinderheirat

I.4 Zwang

I.5 arrangierte Ehe

I.6 Unterschied zwischen Zwangsheirat und arrangierter Ehe

I.7 Formen der Zwangsverheiratung

I. DEFINITIONEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN:

I.1 „ZWANGSHEIRAT/ZWANGSVERHEIRATUNG“

„Zwangsverheiratung liegt dann vor, wenn mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch die Drohung mit einem empfindlichen Übel zum Eingehen einer formellen oder informellen (also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossene) Ehe gezwungen wird und mit seiner Weigerung kein Gehör findet oder es nicht wagt, sich zu widersetzen.“

(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2011: 18)

I. DEFINITIONEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN:

I.2 „ZWANGSEHE“

„Eine Zwangsehe liegt dann vor, wenn sich Personen aufgrund von Sanktionen aus ihrem Umfeld, insbesondere der Familie, dazu gezwungen sehen, eine bereits geschlossene Ehe gegen den Willen aufrechtzuerhalten. Personen, die sich nicht trennen dürfen, leben in einer Zwangsehe, auch dann, wenn die Ehe ursprünglich freiwillig geschlossen wurde.“

(Cankiran 2019: 32)

I. DEFINITIONEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN:

I.3 „KINDERHEIRAT“

„Der Begriff Kinderheirat bezeichnet die Heirat einer Person vor Erreichen des zulässigen Heiratsalters oder vor Erreichen der Ehemündigkeit. Auch wenn es in ihrem Heimatland nicht gesetzeswidrig ist und den Kindern eine Ehemündigkeit zugeschrieben wird, handelt es sich immer um eine Kinderehe, wenn Minderjährige verheiratet werden.“

(Cankiran 2019: 131)

- seit dem 22.07.2017: Alter der Ehemündigkeit: 18 Jahre -> nur noch volljährige PartnerInnen dürfen Ehe eingehen (gem. §1303 BGB)
- zuvor bereits Minderjährigen erlaubt, die das 16. Lebensjahr vollendet hatten, wenn Verlobte bereits volljährig war -> Befreiung von der Voraussetzung der Volljährigkeit durch Familiengericht einzuholen (Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 2020)

I. DEFINITIONEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN:

I.4 „ZWANG“

- Zwang“ = je nach kulturellem Kontext unterschiedlich interpretierbar:
 - Zwang = Gefügig-machen/Zwang zur Heirat durch Androhung körperlicher oder psychischer Gewalt
 - Nötigung, emotionale Erpressung, List, Betrug, Gewalt
 - Zwang = Passivität der Betroffenen; = „Verheiratet-werden“

(Cankiran 2019: 29)

I. DEFINITIONEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN:

I.5 „ARRANGIERTE EHE“

„(...) wenn die Heirat zwar von Verwandten, Bekannten oder von Ehevermittlern bzw. -vermittlerinnen initiiert, aber im vollen Einverständnis der Eheleute geschlossen wird. Bei Zweifeln in der Zuordnung sollte die Perspektive der Betroffenen zugrunde gelegt werden.“

(BMFSFJ 2011: 18)

- Eltern, Verwandte oder VermittlerIn führen Heiratskandidaten und ihre Familie zusammen; arrangieren die Hochzeit (Eisenrieder 2006: 23)
- kann auch positiv sein: z.B. sucht Familie/VermittlerIn PartnerIn nach bestimmten Kriterien aus (Cankiran 2019: 30)

I. DEFINITIONEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN:

I.5 „ARRANGIERTE EHE“

Umfrage: Ist eine arrangierte Heirat auch eine Zwangsheirat?

https://doodle.com/poll/a34y4vubitc5ecqk?utm_source=poll&utm_medium=link

I. DEFINITIONEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN:

I.6 UNTERSCHIED ZWISCHEN ZWANGSHEIRAT UND ARRANGIERTER EHE

- oft Grauzone: „*Wo endet Freiwilligkeit der Beteiligten und wo beginnt der Zwang durch das Umfeld?*“; Übergang ist oft fließend (Cankiran 2019: 30)
- findet Ehe gegen den Willen eines Partners/einer Partnerin statt = Zwangsehe (Eisenrieder 2006: 23)
- ob es Zwangsheirat ist, ist an den subjektiven Perspektiven der Betroffenen orientiert (Eisenrieder 2006: 23)
- sind beide künftige EhepartnerInnen volljährig und können sich aus freiem Willen für oder gegen die Heirat entscheiden: arrangierte Ehe \neq Zwangsheirat (Lehnhoff 2006: 11)

I. DEFINITIONEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN:

I.6 UNTERSCHIED ZWISCHEN ZWANGSHEIRAT UND ARRANGIERTER EHE

- bei arrangierter Ehe haben die „Betroffenen“ Mitspracherecht:
 - Verlobungszeit dient eher dem gegenseitigen Prüfen der Familien als der Annäherung der Brautleute
 - oft wird auf Volljährigkeit der Braut gewartet
 - wenn nach Ablauf der Verlobungszeit beide Partner der Hochzeit freiwillig zustimmen = arrangierte Ehe

(Eisenrieder 2006: 23)
- Frau kann manchmal einig der vorgeschlagenen Ehepartner ablehnen, muss sich aber irgendwann dem Druck der Familie beugen (von Welser 2014: 160)

I. DEFINITIONEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN:

I.7 FORMEN DER ZWANGSVERHEIRATUNG

Heiratsverschleppung ins Ausland („Ferien-Verheiratung“):

- „Ferienaufenthalt deklarierte Reise“: in DE lebende Person wird ins Herkunftsland der Eltern gebracht
- dort gegen Willen verlobt und verheiratet
- Mädchen wird in meisten Fällen Pass weggenommen -> gezwungen, im Herkunftsland zu bleiben
- dort sind sie häufig selbst „Ausländerinnen“, d.h. können weder Sprache umfassend sprechen oder verstehen, finden sich nicht zurecht

I. DEFINITIONEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN:

I.7 FORMEN DER ZWANGSVERHEIRATUNG

Import-Ehen/ Importbräute:

- Mann mit Migrationshintergrund, der in DE lebt wird mit junger Frau aus seinem Herkunftsland verheiratet
- Eheschließung zumeist Ergebnis von Vereinbarungen der zwei beteiligten Familien (≈ arrangierte Ehe?)
- findet oftmals in Herkunftsland statt
- Braut reist im Rahmen des Ehegattennachzugs nach DE ein
- Importehe kann für in DE lebenden Partner von Anfang an mit Zwang verbunden sein oder im Besonderen erwünscht sein
- Mädchen kann geheiratet werden, dass in religiösen Vorstellungen und Ansichten sowie in seinen Werten Vorstellungen des Mannes entspricht: passt sich an, ordnet sich unter, und akzeptiert die traditionellen Geschlechterrollen ohne Widerstand (Breischäft 2011:11)

I. DEFINITIONEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN:

I.7 FORMEN DER ZWANGSVERHEIRATUNG

Verheiratung für ein Einwanderungsticket:

- in DE lebende Frau mit gesichertem Aufenthaltsstatus wird, oftmals von eigener Familie, während Urlaubs in einem noch im Ausland (Herkunftsland) lebenden Landsmann versprochen
- im Rahmen des Ehegattennachzugs: Mann kann legal nach Deutschland einwandern
- da die Vereinbarungen zuvor nur zwischen den beiden beteiligten Familien getroffen wurden, ohne dass die Frau Kenntnis davon hatte, wird Ehe insofern unter Zwang geschlossen (Breischaft 2011:12)

2. GRÜNDE FÜR ZWANGSHEIRAT

-> Wo gibt es Zwangsheirat?

2.1 Kulturelle Gründe

2.2 Religiöse Gründe

2.3 Finanzielle Gründe

2.4 weitere Gründe

2. WO GIBT ES ZWANGSHEIRAT?

Tansania	Guinea-Bissau	Äthiopien
Afghanistan	Eritrea	Mosambik
Sierre Leone	Uganda	Burkina Faso
Elfenbeinküste	Nigeria	Somalia
Madagaskar	Malawi	Südsudan
Äquatorialguinea	Libyen	Zentralafrikanische Republik
Bangladesch	Mali	Tschad
Mauretanien	Angola	Niger
Senegal	Guinea	Türkei

- in allein 27 Ländern eine Zwangsehe für Mädchen wahrscheinlicher ist als ein weiterführender Schulbesuch
- insgesamt sind über 250 Millionen Frauen zum Zeitpunkt der erzwungenen Eheschließung 15 Jahre oder jünger

2. GRÜNDE FÜR ZWANGSHEIRAT:

2.1 KULTURELLE GRÜNDE

- primär junge Frauen mit Migrationshintergrund (Lehnhoff 2006: 10)
 - 83% der Eltern: Religionszugehörigkeit zum Islam (BMFSFJ 2011: 27)
- oft Überzeugung der Eltern, dass Heirat zum Wohle des Kindes diene (Lehnhoff 2006: 12)
- Heirat zum Zeitpunkt der Geschlechtsreife erleichtert Eltern die Kontrolle über Kind; je jünger, desto geringer die Gefahr, dass Mädchen keine Jungfrau mehr ist (Lehnhoff 2006: 12)
- Schutz der Familienehre durch Kontrolle der Sexualität der Kinder (Eisenrieder 2006: 22)
- Frühehe bannt Gefahr der unehelichen Schwangerschaft (ebd.)

2. GRÜNDE FÜR ZWANGSHEIRAT:

2.1 KULTURELLE GRÜNDE

- Tradition und Brauchtum sind wichtiger als frei gewählte Ehe (Lehnhoff 2006: 12)
- Vorstellung von Familienehre / vermeintliche Wahrung der Familienehre; wird am sittlichen Verhalten der Frauen gemessen (Lehnhoff 2006: 12)
- Frauenbild:
 - Frauen wird Autonomie und Selbstbestimmungsrecht abgesprochen
 - Frau = Eigentum des Mannes
 - Rolle: Mutter und Hausfrau; Heirat statt Bildung (Lehnhoff 2006: 12)
- Ehe als einzig denkbare Lebensform für eine Frau (Cankiran 2019: 30)
- Ziel: männliche Kontrolle über die weibliche Sexualität; vermeintlicher Schutz vor Entführung und Vergewaltigungen (Lehnhoff 2006: 12)
 - Brauch im südlichen Afrika, Äthiopien, Kirgisien und Bangladesch: Entführung und Vergewaltigung von jungen Mädchen, um Ehe zu erzwingen (ebd.)

2. GRÜNDE FÜR ZWANGSHEIRAT:

2.1 KULTURELLE GRÜNDE

- durch Zwangsverheiratung Vermeidung von Heirat außerhalb der Kultur, um Kultur weiterhin aufrecht erhalten zu können -> besonders häufig bei Migrantenfamilien (Lehnhoff 2006: 12)
- teilweise Volksglaube, dass durch Heirat und Geschlechtsverkehr mit Kindfrauen Krankheiten geheilt werden könnten:
 - z.B. in Afrika: AIDS-Epidemie könne durch Kindfrau-Heirat geheilt werden (Lehnhoff 2006: 13)
- Zwangsheirat = Werkzeug einer bewussten Planung der familiären, ethnischen und religiösen Zugehörigkeit der Nachkommen (Eisenrieder 2006: 20)
- *„Die Macht der Familie und der hierarchischen Strukturen ist so groß, dass es einer einzelnen Person unmöglich ist, sich erfolgreich dagegen aufzulehnen.“* (Cankiran 2019: 24)
- mit gefügigen Frauen könne das Patriarchat seine Macht ausbauen (Cankiran 2019: 133)

2.1 KULTURELLE GRÜNDE ZWANGSVERHEIRATUNG BEI JUNGEN MÄNNERN

(oft im türkischen Kontext)

- Disziplinarmaßnahmen; Konsequenz für schlechtes Verhalten; Versuch, das Erwachsenwerden anzutreiben
- Zwangsverheiratung, um Homosexualität, Drogensucht oder einem Abgleiten in die Kriminalität entgegenzusteuern (Cankiran 2019: 66)
- Männer profitieren immer von einer Eheschließung, da administrative Aufgaben und Alltagslasten auf Frau übertragen werden (Toprak 2006: 27)
- soll Verantwortungsbewusstsein und Eigeninitiative als Versorger, Ernährer und Oberhaupt einer Familie entwickeln (Toprak 2006: 30)

2.1 KULTURELLE GRÜNDE ZWANGSVERHEIRATUNG BEI JUNGEN MÄNNERN

- Grund: Disziplinarmaßnahme wird dem jungen Mann nicht als solcher mitgeteilt; Vater spricht Machtwort (Toprak 2006: 30)
- Paar heiratet in der Türkei und kommt dann nach Deutschland, wo sie zuerst bei den Eltern wohnen (Toprak 2006: 30)
- Disziplinarmaßnahme oft kaum sinnvoll, da der junge Mann aufgrund von Arbeit oder Hobbies außer Haus ist und Frau und Kinder von den Eltern mitgetragen werden; durch Inkonsequenz der Eltern wirkungslos (Toprak 2006: 31)
- Drogensucht oder Homosexualität werden durch Zwangsverheiratung nicht „beseitigt“ (Cankiran 2019: 66)

2. GRÜNDE FÜR ZWANGSHEIRAT:

2.2 RELIGIÖSE GRÜNDE

- Tendenzen, Zwangsheirat bestimmten Religionsgemeinschaften zuzuordnen
- in Öffentlichkeit wird es oft in Zusammenhang mit Islam gebracht
 - > Religion spielt jedoch in vielen Fällen nur geringe Rolle
- Grund für Zwangsehen sind jedoch überkommene patriarchale Strukturen, Traditionen und Bräuche, nicht aber Religion im eigentlichen Sinn (Breischaft 2011: 21)
- Faktoren wie Bildung, demographische, sozioökonomische und migrantengenerationstypische Hintergründe spielen entscheidende Rolle

2. GRÜNDE FÜR ZWANGSHEIRAT:

2.2 RELIGIÖSE GRÜNDE

- keine der großen Weltreligionen (Buddhismus, Christentum, Judentum, Hinduismus, Islam) schreibt Zwangsheirat vor
- in jeder dieser Religionen sind Textzitate zu finden, die dazu missbraucht werden, Unterordnung von Frauen gegenüber Männern zu legitimieren
- Zitate werden dann im Sinne patriarchaler Interessensvertreter herangezogen, um Selbstbestimmungsrecht von Mädchen und Frauen einzuschränken oder zu verneinen

(Breischäft 2011:21)

2. GRÜNDE FÜR ZWANGSHEIRAT:

2.3 FINANZIELLE GRÜNDE

- Verkauf eines Mädchen in die Ehe wegen des Brautpreises (von Familie des Bräutigams zu zahlen) -> Menschenhandel (Lehnhoff 2006: 12)
- je älter das Mädchen wird, desto niedriger ist der Marktwert (von Welser 2014: 160)
- Aufrechterhaltung von Vermögen und Grundbesitz (vor allem bei Verwandtschaftsehen) (Cileli 2006: 18)
- Absicherung und Versorgung der Töchter (Cankiran 2019: 67)
- evtl. Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland (z.B. Familienzusammenführung) (Eisenrieder 2006: 23)

2. GRÜNDE FÜR ZWANGSHEIRAT:

2.4 WEITERE GRÜNDE

Corona-Pandemie:

- Kindesverheiratung wächst stetig an
- vor der Corona-Pandemie circa 12 Millionen Mädchen pro Jahr
- durch Auswirkungen von Covid-19 wird davon ausgegangen, dass es die nächsten fünf Jahre circa 1,8 -2, 5 Millionen mehr Mädchen sein werden
- höchste Zahlen werden in Südasien, West- und Zentralafrika, Lateinamerika und Karibik befürchtet
- Kindesverheiratung = Form von Gewalt
- in Krisensituationen: oft Arbeitsverlust = nicht mehr ausreichend Geld für Versorgung der Familie
-> Töchter verheiraten, um sie zu schützen, auch vor Vergewaltigungen auf der Straße

(savethechildren 2020:17)

2. GRÜNDE FÜR ZWANGSHEIRAT:

2.4 WEITERE GRÜNDE

AS A RESULT OF THE COVID-19 CRISIS, CHILD MARRIAGES ARE EXPECTED TO RISE

Before COVID-19, around **12 million girls married** each year. Now, an additional **1.8 to 2.5 million more girls could be at risk of child marriage** over the next five years as a result of the economic impacts of the COVID-19

crisis expected in 2020. The greatest number of child marriages is expected in South Asia, followed by West and Central Africa and Latin America and the Caribbean.

Region†	Girls at risk of child marriage before COVID-19	Additional girls at risk of child marriage	
		1 year	5 years
East Asia and the Pacific	5,104,000	61,000	305,000
East and Southern Africa	8,630,000	31,600	158,000
Europe and Central Asia	1,427,000	37,200	186,000
Latin America and the Caribbean	7,029,000	73,400	367,000
Middle East and North Africa	2,954,000	14,400	72,000
South Asia	23,196,000	191,200	956,000
West and Central Africa	10,023,000	90,000	450,000
World	58,363,000	498,000	2,490,000

Note: Estimates are the upper limits of a range. They are, nevertheless, likely to be underestimates.

https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/Berichte_Studien/2020/Global_Girlhood_Report_2020__Africa_version_.pdf 2020:16

3. FOLGEN VON ZWANGSHEIRAT (UND FRÜHEHEN)

3.1 Körperliche Folgen

3.2 Psychische Folgen

3.3 Finanzielle und soziale Folgen

3. FOLGEN VON ZWANGSHEIRAT (UND FRÜHEHEN)

3.1 KÖRPERLICHE FOLGEN

- (Gefahr der) sexuelle Ausbeutung, Vergewaltigung und häusliche Gewalt (Lehnhoff 2006: 13)
- Weiterverkauf in die Prostitution (von Welser 2014: 191)
- kein Mitbestimmungsrecht auf Anzahl der Schwangerschaften (Lehnhoff 2006: 13)
- kein Recht auf (sexuelle) Selbstbestimmung; Heterosexualität als „Grundvoraussetzung“; Gleichgeschlechtliche Liebe oder Gefühle sind keine Option
- zu frühe Schwangerschaften -> medizinische Probleme während Schwangerschaft und Geburt -> höhere Sterblichkeitsrate der Mütter und Kinder (Lehnhoff 2006: 13)
- Zwang zur Abtreibung ungeborener Mädchen (von Welser 2014: 152)
- Steigerung des Corona-Risikos (Save the Children 2020: 6)

3. FOLGEN VON ZWANGSHEIRAT (UND FRÜHEHEN)

3.2 PSYCHISCHE FOLGEN

- Todeswunsch und Suizid
- Depressionen
- Psychische Störungen
- Angst
- Traumata
- Vertrauensprobleme

(von Welser 2014: 34)

3. FOLGEN VON ZWANGSHEIRAT (UND FRÜHEHEN)

3.2 FINANZIELLE UND SOZIALE FOLGEN

- Isolation und keine Unterstützung durch die Schwiegerfamilie, wenn Mädchen nicht den Regeln und Vorstellungen dieser entsprechen (Lehnhoff 2006: 13)
- kein Zugang zu Bildung; Mädchen müssten Schule oder Beruf aufgeben, sobald sie verheiratet sind (Lehnhoff 2006: 13)
- Verarmung durch frauenfeindliche Familiengesetze; keine Erbschaft, keine Unterhaltszahlungen, keine Erlaubnis Arbeiten zu gehen (Lehnhoff 2006: 13)
- Abhängigkeit vom Mann und dessen Familie (Cankiran 2019: 137)
- Islamische Rechtsprechung: bei einer von Frauen angestrebten Scheidung, geht Trennung von den Kinder miteinher; Kinder werden dem Vater zugesprochen (Lehnhoff 2006: 13-14)
- großer Status-/Rufverlust bei Trennung oder Scheidung (Lehnhoff 2006: 14)

3. FOLGEN VON ZWANGSHEIRAT (UND FRÜHEHEN)

3.2 FINANZIELLE UND SOZIALE FOLGEN

„Für die Mädchen bedeutet eine frühe Ehe, dass ihr Lebensweg vorgezeichnet ist und sie selbst keine Veränderungen anstreben können. Sie können sich nur noch ihrem Schicksal fügen oder sich das Leben nehmen, was auch tatsächlich viele tun.“

(Cankiran 2019: 140-141)

3. FOLGEN VON ZWANGSHEIRAT (UND FRÜHEHEN)

3.2 FINANZIELLE UND SOZIALE FOLGEN

- Opfer von Zwangsheirat oder Zwangsverschleppung, brechen bei ihrer Flucht mit ihrem familiären Umfeld = keinerlei Unterstützung von ihren Familien; oft sogar Verfolgung durch die Familien (Walz-Hildenbrand 2006: 35)
- Gewalt gegenüber HeiratsverweigerIn durch die Familie (z.B. Verprügeln, psychische Gewalt); oft auch durch Minderjährige
- im schlimmsten Fall Ehrenmord:
 - z.B. Flucht vor drohender Zwangsheirat oder Scheidung: Verletzung der Familienehre/ der Ehre des Mannes -> Ehre kann nur durch Tod der „ungehorsamen“ Frau wiederhergestellt werden (Lehnhoff 2006: 14)
 - 2017 insgesamt 13 Ehrenmord-Fälle in DE (Cankiran 2019: 153)
 - 2017 in der Türkei: über 400 Frauen aus Gründen der Ehre getötet (Cankiran 2019: 168)

4. ZWANGSHEIRAT IN DEUTSCHLAND

4.1 Zahlen und Fakten

4.2 Rechtslage

4. ZWANGSHEIRAT IN DEUTSCHLAND:

4.1 ZAHLEN UND FAKTEN

- laut Studie in Deutschland: 93% der von Zwangsheirat Betroffenen sind Mädchen und Frauen (BMFSFJ 2018:8)
- 2011: Studie des BMFSFJ aus dem Jahr 2008/2009 veröffentlicht:
„Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen“
 - > Schriftliche Befragung der Beratungs- und Schutzeinrichtungen und sechsmonatige Dokumentation von individuellen Beratungsfällen
- 60% sind angedrohte, aber nicht vollzogene Zwangsehen
- 40% vollzogene Zwangsehen
- 3443 Personen wurden in 830 Beratungs- und Schutzeinrichtungen beraten, davon 7 % Männer = 252
- überwiegend Menschen mit Migrationshintergrund im Alter zwischen 18 und 21 Jahren bedroht und betroffen, häufig haben sie die deutsche Staatsangehörigkeit

(BMFSFJ 2011:7)

4. ZWANGSHEIRAT IN DEUTSCHLAND:

4.1 ZAHLEN UND FAKTEN

Tabelle 3-4: Altersstruktur nach Geschlecht

		Geschlecht		Gesamt
		weiblich	männlich	
13 Jahre oder jünger	Anzahl	16		16
	Anteil in %	2,2		2,1
14 bis 15 Jahre	Anzahl	42	1	43
	Anteil in %	5,7	2,7	5,6
16 bis 17 Jahre	Anzahl	154	7	161
	Anteil in %	20,9	18,9	20,8
18 bis 21 Jahre	Anzahl	305	17	322
	Anteil in %	41,4	45,9	41,7
22 bis 27 Jahre	Anzahl	141	10	151
	Anteil in %	19,2	27,0	19,5
28 Jahre und älter	Anzahl	78	2	80
	Anteil in %	10,6	5,4	10,3
Gesamt	Anzahl	736	37	773
	Anteil in %	100,0	100,0	100,0

Quelle: Falldokumentation

(<https://www.bmfsfj.de/blob/95584/d76e9536b0485a8715a5910047066b5d/zwangsverheiratung-in-deutschland-anzahl-und-analyse-von-beratungsfaelen-data.pdf> 2011: 27)

4. ZWANGSHEIRAT IN DEUTSCHLAND:

4.1 ZAHLEN UND FAKTEN

- in erster Linie Mädchen und Frauen von Zwangsverheiratung bedroht und betroffen
 - darunter knapp 30 % im Alter bis einschließlich 17 Jahre
- rund 40 % -> 18-bis 21-jährige
- jüngste Ratsuchende war 9 Jahre alt, Älteste war 55 Jahre alt.
- je älter die Personen, die sich in die Beratung begaben und erfasst wurden, umso häufiger waren sie bereits gegen ihren Willen verheiratet worden
- 61% -> ab 22 Jahren und älter bereits verheiratet
- Zwangsheirat wurde in 39% der Fälle angedroht

(BMFSFJ 2011: 28)

4. ZWANGSHEIRAT IN DEUTSCHLAND:

4.1 ZAHLEN UND FAKTEN

- bei unter 22-jährigen waren erst 15% verheiratet, Zwangsverheiratung war in den überwiegenden Fällen (85 %) angedroht worden
- unter 18 Jahre -> Anteil der bereits verheirateten Personen 7% (15 Personen)
- zur Art der Eheschließung lagen 13 von 15 Angaben vor

-> Erkenntnis: Nur 4 Eheschließungen fanden standesamtlich bzw. in staatlich anerkannter Form statt, die anderen sind im Rahmen einer rechtlich nicht verbindlichen religiösen oder sozialen Eheschließung verheiratet worden

(BMFSFJ 2011: 28)

4. ZWANGSHEIRAT IN DEUTSCHLAND:

4.1 ZAHLEN UND FAKTEN

Religionszugehörigkeit der Eltern (Angaben in ca. 60% der Fälle):

Islam	83%
Jesidentum	9,5%
Christentum	3%
Hinduismus	1%
Keine Religionszugehörigkeit	2,5%

(BMFSFJ 2011:34)

- viele Familien in DE, die Zwangsverheiratung praktizieren, besinnen sich zurück auf konservativ-traditionelle Verhaltensweisen, um drohendem „Verlust der eigenen kulturellen Identität“ entgegen zu wirken (Breischaft 2011:25)
- Familien berufen sich auf Islam sowie auf Traditionen und Bräuche

4. ZWANGSHEIRAT IN DEUTSCHLAND:

4.1 ZAHLEN UND FAKTEN

- seit langem werden erzwungene Heiraten in verschiedenen Kontexten diskutiert
- auch in DE seit einigen Jahren Gegenstand einer breiten öffentlichen und politischen Situation (BMFSFJ 2011: 9)
 - > handelt sich um Menschenrechtsverletzung
- in den meisten Ländern Europas überwiegend MigrantInnen betroffen

4. ZWANGSHEIRAT IN DEUTSCHLAND:

4.1 ZAHLEN UND FAKTEN

- wenn zuvor keine Gewaltsituation ersichtlich war, haben Schule und Jugendamt wenig Möglichkeiten einzugreifen
- wenn die Gewaltsituation eskaliert oder bevorsteht, sollte Jugendamt oder Polizei eingeschaltet werden
- § 42 SGB VIII: Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- ggf. Notunterkunft bei Bedrohung

4. ZWANGSHEIRAT IN DEUTSCHLAND:

4.1 ZAHLEN UND FAKTEN

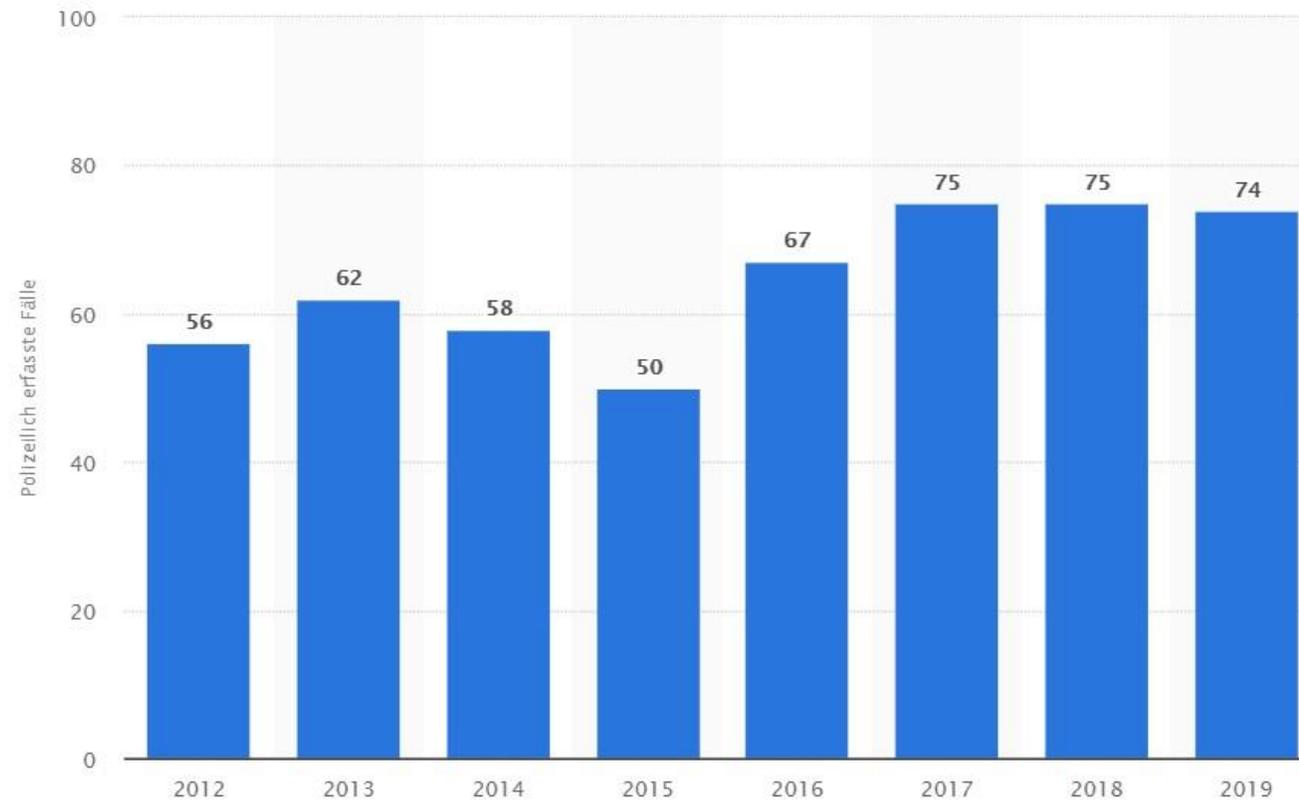
- kaum verlässliche Zahlen vorhanden, da hohe Dunkelziffer
- wenn Fälle von Zwangsverheiratung polizeilich erfasst werden \neq automatisch, dass es zu strafrechtlichen Verurteilungen kommt oder gekommen ist,
 - sondern nur, dass Polizei aufgrund eines Ausgangsverdachts tätig geworden ist
 - Polizei geht von hohen Dunkelziffer aus

(bundestag.de)

4. ZWANGSHEIRAT IN DEUTSCHLAND:

4.1 ZAHLEN UND FAKTEN

Anzahl der polizeilich erfassten Fälle von Zwangsheirat in Deutschland von 2012 bis 2019



4. ZWANGSHEIRAT IN DEUTSCHLAND:

4.2 RECHTSLAGE

- Artikel 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte:
 1. *„Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.*
 2. *Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.*
 3. *Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.“*

4. ZWANGSHEIRAT IN DEUTSCHLAND:

4.2 RECHTSLAGE

- Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention:

„Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.“

- Art. 1 Abs. 1 GG:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

- Art. 2 Abs. 1 GG:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

4. ZWANGSHEIRAT IN DEUTSCHLAND:

4.2 RECHTSLAGE

- § 1303 BGB regelt die Ehemündigkeit:

- (1) *Eine Ehe darf nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden.*

- (2) *Mit einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann eine Ehe nicht wirksam eingegangen werden.*

- § 1314 BGB: Aufhebungsgründe:

- (1) *Eine Ehe kann aufgehoben werden, wenn sie*

- 1. *entgegen § 1303 Satz 1 mit einem Minderjährigen geschlossen worden ist, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr vollendet hatte oder*

- 2. *entgegen den §§ 1304, 1306, 1307, 1311 geschlossen worden ist.*

4. ZWANGSHEIRAT IN DEUTSCHLAND:

4.2 RECHTSLAGE

- früher: sind Mädchen/Frauen länger als 6 Monate im Ausland, erlischt ihr bestehendes Aufenthaltsrecht (Walz-Hildenbrand 2006: 35; §51 AufenthG)
- Recht auf Wiederkehr: neue Aufenthaltserlaubnis kann beantragt werden (§ 37 AufenthG); setzt voraus, dass der Unterhalt in DE gesichert ist (§37 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)(Walz-Hildenbrand 2006: 35)
- §51 Abs. 4 AufenthG

(4) Nach Absatz 1 Nr. 7 wird in der Regel eine längere Frist bestimmt, (...), wenn rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren seit der Ausreise, wieder einreist.

4. ZWANGSHEIRAT IN DEUTSCHLAND:

4.2 RECHTSLAGE

- § 237 StGB: Zwangsverheiratung als Straftatbestand:

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafen.

4. ZWANGSHEIRAT IN DEUTSCHLAND:

4.2 RECHTSLAGE

- § 239 StGB: Freiheitsberaubung
- §6 Abs. 4 StGB: deutsches Strafrecht gilt weiter, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen wurden: Menschenhandel
- §232 StGB: Menschenhandel
- § 240 StGB: Zwangsheirat = schwerer Fall der Nötigung
- §§ 174-184j StGB: Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung

4. ZWANGSHEIRAT IN DEUTSCHLAND:

4.2 RECHTSLAGE

- Zwangsheirat = Menschenrechtsverletzung (Eisenrieder 2006: 24)
- religiöse und traditionelle Trauungen von Minderjährigen wurden in DE verboten und werden mit hohen Bußgeldern geahndet (Cankiran 2019: 8)

5. ZWANGSHEIRAT IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

5.1 Zahlen und Fakten

5.2 Rechtslage

5. ZWANGSHEIRAT IM INTERNATIONALEN VERGLEICH:

5.1 ZAHLEN UND FAKTEN

- mehr als 700 Millionen Frauen leben weltweit in einer Zwangsehe (zeit.de)
- ca. 650 Millionen Mädchen und 115 Millionen Jungen wurden weltweit vor ihrem 18. Geburtstag verheiratet (unicef.de)
- zum Zeitpunkt der Eheschließung mehr als 250 Millionen Frauen nicht älter als 15 Jahre (unicef.de)
- Kampf gegen Kinderehen und Genitalverstümmelung: Hauptthema auf Mädchengipfel 2014
- positiv: Zahl der Kinderehen bei Mädchen um 15 % gesunken
- in einigen Ländern Fortschritte besonders groß, Zahl der Kinderehen bleibt jedoch auf hohem Niveau

5. ZWANGSHEIRAT IM INTERNATIONALEN VERGLEICH:

5.1 ZAHLEN UND FAKTEN

- Äthiopien: 40% der Mädchen unter 18 verheiratet – Rückgang von 60% vor zehn Jahren
- Indien: Anteil von 50% auf 27% gesunken
- Jungen sind fünf Mal seltener betroffen als Mädchen
- Kinderehen: am meisten in Subsahara-Afrika und im südlichen Asien
- West- und Zentralafrika: 39% der jungen Frauen vor 18. Geburtstag verheiratet; 13% jünger als 15 Jahre
- südliches Asien: Anteil der Frühehen bei 29% der Mädchen

5. ZWANGSHEIRAT IM INTERNATIONALEN VERGLEICH:

5.1 ZAHLEN UND FAKTEN

- Lateinamerika/ Karibik: 25 %
- Mittlerer Osten und Nordafrika: 17 %
- Osteuropa und Zentralasien: 11 % (unicef.de)
- bis 2030 soll es keine Kinderehen mehr geben (welt.de)
- für Wandel verantwortlich laut Unicef:
 - bessere Bildungsmöglichkeiten für Mädchen,
 - staatliche Investitionen auf diesem Gebiet
 - höhere öffentliche Aufmerksamkeit für Konsequenzen von Kinderehen

5. ZWANGSHEIRAT IM INTERNATIONALEN VERGLEICH:

5.2 RECHTSLAGE

- Art. 16, Abs. 2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte:

Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

- Art. 23, Abs. 2+3 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte:

(2) Das Recht von Mann und Frau, im heiratsfähigen Alter eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, wird anerkannt.

(3) Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (1979):

Art. 16: Gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschließung nur mit freier und voller Zustimmung.

5. ZWANGSHEIRAT IM INTERNATIONALEN VERGLEICH:

5.2 RECHTSLAGE

- Artikel 10 Nr. 1 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte:

Die Vertragsstaaten erkennen an,

*1. dass die Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft größtmöglichen Schutz und Beistand genießen soll, insbesondere im Hinblick auf ihre Gründung und solange sie für die Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist. **Eine Ehe darf nur im freien Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden;***

- Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention – Allgemeine Verpflichtungen:

(5) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten angesehen werden.

5. ZWANGSHEIRAT IM INTERNATIONALEN VERGLEICH:

5.2 RECHTSLAGE

- Artikel 37 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt:

(1) *Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **vorsätzliches Verhalten, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind zur Eheschließung gezwungen wird, unter Strafe gestellt wird.***

(2) *Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines Staates gelockt wird, das nicht das Hoheitsgebiet ihres beziehungsweise seines Aufenthalts ist, um diese erwachsene Person oder dieses Kind zur Eheschließung zu zwingen***

6. MAßNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON ZWANGSHEIRAT; ANLAUF- UND BERATUNGSSTELLEN

An Schulen/Kindergärten; für Fachkräfte:

- schon im Kindergarten ansprechen und ErzieherInnen sensibilisieren (Cankiran 2019: 181)
- Thema im Unterricht an Schulen besprochen (Lehnhoff 2006: 11)
- Präventionsarbeit und Aufklärung in allen Gesellschaften (Lehnhoff 2006: 14)
- Fortbildungen für LehrerInnen und SozialarbeiterInnen (Lehnhoff 2006: 11)
- Jugendamt sensibilisieren (Bläser 2006: 59)
- Imame/ Islamische Gemeinde sensibilisieren; miteinbeziehen

6. MAßNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON ZWANGSHEIRAT; ANLAUF- UND BERATUNGSSTELLEN

Politische Maßnahmen:

- Durchsetzung der existierenden Menschenrechte (Lehnhoff 2006: 14)
- RepräsentantInnen der Politik sensibilisieren; oft Furcht dieses Thema anzusprechen, da Vorwurf der „Ausländerfeindlichkeit“ befürchtet wird (Cankiran 2019: 25)
- durch die Filmindustrie mehr auf das Thema aufmerksam machen (Cankiran 2019: 72)
- *„Das Verbot von Frühehen und Zwangsheirat sollte in allen Ländern gesetzlich verankert werden, und die Einhaltung dieser Gesetze muss strengstens überprüft werden.“* (Lehnhoff 2006: 14)
 - in betroffenen Ländern wurden bereits teilweise Gesetze erlassen (BIG e.V.2018: 32-53): [350_big-ak_zwangsverheiratung_2018.pdf](#) ([big-berlin.info](#))
- Registrierung von Geburten und Eheschließungen in anderen Ländern -> mögliche Reduzierung der Dunkelziffer von Frühehen (Lehnhoff 2006: 14)
- Verlängerung der Schulpflicht; mehr Bildungschancen (Lehnhoff 2006: 14)

6. MAßNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON ZWANGSHEIRAT; ANLAUF- UND BERATUNGSSTELLEN

Politische Maßnahmen:

- Polizei sensibilisieren (Bläser 2006: 59); vor allem Polizei in anderen Ländern, in denen Zwangsheirat und Gewalt gegen Frauen an der Tagesordnung ist (von Welser 2014: 153)
- mehr Gelder in Projekte gegen Zwangsheirat und Gewalt gegen Frauen investieren (vor allem in anderen Ländern wie Afghanistan, Indien und Afrika) (angelehnt an von Welser 2014)
- mehr Frauenschutzhäuser in betroffenen Ländern
- 25.11.2020 (jährlich): Internationaler Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen

6. MAßNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON ZWANGSHEIRAT; ANLAUF- UND BERATUNGSSTELLEN

Für Eltern:

- Eltern aus Zwangsheirat/Zwangsverheiratung praktizierenden Kulturkreisen und Ländern sensibilisieren und aufklären; die Augen öffnen, dass es nicht zu Wohle des Kindes dient (Cankiran 2019: 180)
- Interkulturelle Beratungsangebote
- Alternativen zur Zwangsverheiratung anbieten und aufzeigen

Für (potentielle) Opfer:

- Unterstützung und Schutz von (potenziellen) Opfern (Lehnhoff 2006: 14):
 - Alternative zur Zwangsehe bieten
 - Schutzeinrichtungen und Frauenhäuser
 - rechtliche und psychologische Betreuung
 - mehr Beratungsangebote für Männer und Jungen

6. MAßNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON ZWANGSHEIRAT; ANLAUF- UND BERATUNGSSTELLEN

Anlauf- und Beratungsstellen:

- NADIA Anonyme Notunterkunft in Stuttgart (eva a 2020)
- Wohnprojekt ROSA in Stuttgart - Schutz und Zuflucht für junge Migrantinnen (eva b 2020)
- Beratungsstelle Yasemin (eva c 2020)
- Karo e.V.; Pro familia e.V.
- Terre des Femmes e.V. (Organisation); Unicef
- Papatya (Kriseneinrichtung für Mädchen und junge Frauen)
- Terrafem (Mädchennotruf; in 35 Sprachen)
- Hilfetelefon (Beratung per Telefon, Sofort-Chat, Online Beratung)
- Fraueninformationszentrum (FIZ)

7. LITERATURVERZEICHNIS

- BIG E.V. Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen und Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung, Hrsg., 2018. *Zwangsverheiratung: Informationen des Berliner Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung* [Online-Quelle] [Zugriff am 23.11.2020]. Verfügbar unter: [350_big-ak_zwangsverheiratung_2018.pdf](#) (big-berlin.info)
- BLÄSER, Fatma, 2006. Schule Polizei, Jugendamt und Frauenhaus. Erfahrungen im Umgang mit MultiplikatorInnen und mit den Jugendlichen. In: TERRE DES FEMMES, Hrsg. *Zwangsheirat. Lebenslänglich für die Ehre. Schriftenreihe Nein zu Gewalt gegen Frauen*. Tübingen: Terre des Femmes, 58-62.
- BMFSFJ BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, 2011. *Zwangsverheiratung in Deutschland. Anzahl und Analyse von Beratungsfällen. Kurzfassung* [Online-Quelle]. Hamburg: BMFSFJ [Zugriff am 19.11.2020]. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/95584/d76e9536b0485a8715a5910047066b5d/zwangsverheiratung-in-deutschland-anzahl-und-analyse-von-beratungsaellen-data.pdf>
- BMFSFJ BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, 2019. *Zwangsheiratung*. [Online-Quelle]. Hamburg: BMFSFJ. [Zugriff am 15.11.2020]. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/migrantinnen>
- CANKIRAN, Rukiye, 2019. *Das geraubte Glück. Zwangsheiraten in unserer Gesellschaft*. Freiburg im Breisgau: Herder GmbH.
- CARE Deutschland e.V., 2020. *Zwangsheirat*. [Online-Quelle]. Bonn. [Zugriff am 25.11.2020]. Verfügbar unter: [Zwangsheirat & Zwangsehen - Definition, Ursachen & Hilfe | CARE | CARE](#)
- CILELI, Serap, 2006. Lieber sterben als heiraten. Türkische Mädchen in der Türkei und in Deutschland. In: TERRE DES FEMMES, Hrsg. *Zwangsheirat. Lebenslänglich für die Ehre. Schriftenreihe Nein zu Gewalt gegen Frauen*. Tübingen: Terre des Femmes, 16-19.
- DEUTSCHER BUNDESTAG, 2017. *Ausarbeitung: Zwangsheirat und Minderjährigenehen in Deutschland*. [Online-Quelle]. Berlin: Deutscher Bundestag. [Zugriff am 22.11.2020]. Verfügbar unter: [Ausarbeitung](#) (bundestag.de)

7. LITERATURVERZEICHNIS

- EISENRIEDER, Claudia, 2006. Zwangsheirat bei MigrantInnen. Verwandtschaftliche und gesellschaftspolitische Hintergründe. In: TERRE DES FEMMES, Hrsg. *Zwangsheirat. Lebenslänglich für die Ehre. Schriftenreihe Nein zu Gewalt gegen Frauen*. Tübingen: Terre des Femmes, 20-26.
- EVAa, EVANGELISCHE GESELLSCHAFT STUTTGART, 2020. *Sicher und anonym*. [Online-Quelle]. Stuttgart: eva. (Zugriff am 25.11.2020). Verfügbar unter: [EVA Stuttgart \(eva-stuttgart.de\)](http://eva-stuttgart.de)
- EVAb, EVANGELISCHE GESELLSCHAFT STUTTGART, 2020. *Wohnprojekt ROSA*. [Online-Quelle]. Stuttgart: eva. [Zugriff am 25.11.2020]. Verfügbar unter: [EVA Stuttgart \(eva-stuttgart.de\)](http://eva-stuttgart.de)
- EVAc, EVANGELISCHE GESELLSCHAFT STUTTGART, 2020. *Beratungsstelle YASEMIN*. [Online-Quelle]. Stuttgart: eva. [Zugriff am 25.11.2020]. Verfügbar unter: [EVA Stuttgart \(eva-stuttgart.de\)](http://eva-stuttgart.de)
- FIZ, FRAUENINFORMATIONSZENTRUM, 2020. [Online-Quelle]. Stuttgart: Diakonie. [Zugriff am 30.11.2020] Verfügbar unter: [FIZ – Fraueninformationszentrum und Verein für internationale Jugendarbeit - Hilfe vor Ort - Diakonie Deutschland](http://fiz.de)
- HILFETELEFON GEWALT GEGEN FRAUEN, 2020. [Online-Quelle]. Köln: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. [Zugriff am 23.11.2020]. Verfügbar unter: [Startseite: Hilfetelefon](http://hilfetelefon.de)
- KARO E.V. 2020. [Online-Quelle]. Plauen. [Zugriff am 20.11.2020]. Verfügbar unter: [KARO e.V. - Startseite \(karo-ev.de\)](http://karo-ev.de)
- LEHNHOFF, Liane, 2006. Sklavinnen der Tradition. Zwangsheirat als weltweite Erscheinung. In: TERRE DES FEMMES, Hrsg. *Zwangsheirat. Lebenslänglich für die Ehre. Schriftenreihe Nein zu Gewalt gegen Frauen*. Tübingen: Terre des Femmes, 10-15.
- PAPATYA - Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung, Hrsg., 2015. *Verschleppt! Kein Mädchen darf verschwinden.: Informationsbroschüre der Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung* [Online-Quelle]. Berlin [Zugriff am 23.11.2020]. Verfügbar unter: [papatya_informationsbroschuere-verschleppung.pdf](http://papatya.de/informationsbroschuere-verschleppung.pdf)
- PAPATYA, 2020. [Online-Quelle]. Berlin. [Zugriff am 20.11.2020]. Verfügbar unter: [papatya - anonyme Kriseneinrichtung für junge Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund](http://papatya.de)
- PROFAMILIA E.V., 2020. [Online-Quelle]. Frankfurt am Main. [Zugriff am 23.11.2020]. Verfügbar unter: [profamilia.de: Heiraten oder nicht](http://profamilia.de)
- SAVE THE CHILDREN, Hrsg., 2020. *The Global girlhood report 2020*. [Online-Quelle]. London: Save the children. [Zugriff am: 24.11.2020]. Verfügbar unter: [Global_Girlhood_Report_2020_Africa_version.pdf \(savethechildren.de\)](http://savethechildren.de)
- SCHUSTER, Hans-Peter und Marina WALZ-HILDENBRAND, 2006. *Stellungnahme zur Anhörung Ausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend* [Online-Quelle]. Stuttgart: Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [Zugriff am 23.11.2020]. Verfügbar unter: [Microsoft Word - 091c_16_13_Walz-Hildenbrand.doc \(antidiskriminierungsforum.eu\)](http://antidiskriminierungsforum.eu)

7. LITERATURVERZEICHNIS

- TERRAFEM, 2020. [Online-Quelle]. Stockholm. [Zugriff am 24.11.2020]. Verfügbar unter: [Terrafem |](#)
- TERRE DES FEMMES E.V., Hrsg., 2011. *Im Namen der Ehre. Misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet.* [Online-Quelle]. Berlin: Terre des femmes. [Zugriff am 23.11.2020]. Verfügbar unter: [Hilfsleitfaden für die Arbeit mit von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen-TDF \(frauenrechte.de\)](#)
- TERRE DES FEMMES, E.V., 2020. [Online-Quelle]. Berlin, [Zugriff am 20.11.2020]. Verfügbar unter: [TERRE DES FEMMES - Menschenrechte für die Frau e.V. - Aktuelles \(frauenrechte.de\)](#)
- TOPRAK, Ahmet, 2006. Zwangsverheiratete türkische Männer? Die Verheiratung der Männer als Disziplinarmaßnahme. In: TERRE DES FEMMES, Hrsg. *Zwangsheirat. Lebenslänglich für die Ehre. Schriftenreihe Nein zu Gewalt gegen Frauen.* Tübingen: Terre des Femmes, 27-32.
- VON WELSER, Maria, 2014. *Wo Frauen nichts wert sind. Vom weltweiten Terror gegen Mädchen und Frauen.* München: Ludwig Verlag.
- WALZ-HILDENBRAND, Marina, 2006. Der rechtliche Umgang mit Opfern von Zwangsheirat. Die aktuelle Rechtslage und notwendige Änderungen In: TERRE DES FEMMES, Hrsg. *Zwangsheirat. Lebenslänglich für die Ehre. Schriftenreihe Nein zu Gewalt gegen Frauen.* Tübingen: Terre des Femmes, 34-43.
- WELT.DE, 2018. *Pro Jahr werden zwölf Millionen Mädchen zwangsverheiratet.* [Online-Quelle]. Berlin: Welt. [Zugriff am 27.11.2020]. Verfügbar unter: [Kinderehen: Pro Jahr werden zwölf Millionen Mädchen zwangsverheiratet - WELT](#)
- ZEIT ONLINE. DE, 2014. *Mehr als 700 Millionen Frauen sind zwangsverheiratet.* [Online-Quelle]. Hamburg: Zeit Online. [Zugriff am 26.11.2020]. Verfügbar unter: [Unicef: Mehr als 700 Millionen Frauen sind zwangsverheiratet | ZEIT ONLINE](#)
- Titelbild 1: https://www.google.com/search?q=zwangsheirat+symbol&tbm=isch&ved=2ahUKEwjMwcqI6aXtAhWBt6QKHTYNDkUQ2-cCegQIABAA&oq=zwangsheirat+&gs_lcp=CgNpbWcQARgAMgQIlxAnMgQIlxAnMgIlADICCAAyAggAMgIlADICCAAyAggAMgIlADICCAABQqQpYqQpg2RloAHAAeACAAZ0BiAGdAZIBAzAuMZgBAKABAaoBC2d3cyI3aXotaWIinwAEB&scient=img&ei=epDCX8ycJIHvkgW2mrIOBA&bih=937&biw=1920#imgrc=gRywOE9FKENXIM
- Titelbild 2: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Landeshauptstadt-Hannover/Gleichstellungsbeauftragte-der-Landeshauptstadt-Hannover/Wir-f%C3%BCr-die-B%C3%BCrgerinnen-und-B%C3%BCrger/Hannoversches-Interventionsprogramm/Wissenswertes-f%C3%BCr-Fachpersonal/Arbeitsgruppen/Zwangsheirat>
- Titelbild 3: https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2011/33686007_kw10_de_zwangsheirat-204808

8. DISKUSSIONSFRAGEN

- Wie könnte sich die Zwangsheirat auf die Kinder, die in dieser entstanden sind, auswirken?
- In wie weit unterscheiden sich die Auswirkungen von Zwangsehen bei Männern und bei Frauen?

DANKE FÜR EURE/IHRE AUFMERKSAMKEIT!

